

## Imbiss- und Kuchenverkauf bei Vereinsveranstaltungen

Auf den ersten Blick mag man sich wundern, warum ein Sportverein über Bestimmungen des Seuchenrechtes informiert sein sollte. Wenn Sie aber auf Veranstaltungen wie z. B. Vereins- oder Straßenfesten, Regatten bzw. Wanderrudertreffen bestimmte Lebensmittel verkaufen, spielen einige dieser Regelungen eine erhebliche Rolle. Sinn der Regelungen ist der Schutz der Verbraucher vor den viralen und bakteriellen Infektionen, die durch Lebensmittel übertragen werden können.

Mit dem am 01. Januar 2001 in Kraft getretenden "Infektionsschutzgesetz" (IFSG) wird im Gegensatz zum früheren Bundesseuchengesetz (BSeuchG) der Eigenverantwortung der handelnden Personen eine besondere Bedeutung zugewiesen. So entfallen mittlerweile die zuvor obligaten amtsärztlichen Untersuchungen und sind zum Teil durch Belehrungen ersetzt worden.

Im achten Abschnitt des IFSG werden in den §§ 42 und 43 die "gesundheitlichen Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln" festgelegt.

Nach § 42 dürfen Personen die,

- an Durchfallerkrankungen wie Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Durchfallerkrankung oder Virushepatitis (Gelbsucht) der Typen A und E erkrankt oder verdächtig sind,
- an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit der Übertragung deren Krankheitserreger durch Lebensmittel besteht,
- die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagisches Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel, sofern sie dabei mit diesen in Berührung kommen, in Küchen von Gaststätten oder Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung **nicht tätig oder beschäftigt** werden.

Als Lebensmittel im Sinne des Gesetzes gelten u.a.

- Fleisch, Geflügelfleisch, Milch, Fische, Krebse, Weichtiere und Erzeugnisse aus diesen Lebensmitteln;
- Eiprodukte, Speiseeis und Erzeugnisse aus diesen Produkten;
- Backwaren mit nicht durcherhitzer Auflage oder Füllung;
- Salate, Marinaden, Mayonnaisen, emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

### Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot

Wenn die im Gesetz aufgeführten Tatbestände vorliegen, führt dies **automatisch** zu einem Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot außerhalb des privaten Raumes, **ohne** dass es einer behördlichen Anordnung bedarf !

Damit ist **jede** Person, die in den genannten Bereichen - auch ehrenamtlich - tätig werden will bzw. ist oder einen solchen Einsatz verantwortet, automatisch zur Berücksichtigung des Verbotes verpflichtet. Im Umkehrschluss wird das Verbot automatisch aufgehoben, wenn die genannten Tatbestände nicht mehr vorliegen !

Der "private Raum" wurde im Gesetz nicht abschließend definiert. Im korrespondierenden Kommentar wird festgestellt, dass auch nicht gewerbliche Tätigkeiten auf Schulveranstaltungen, Nachbarschafts- oder Straßenfesten und Vereinsveranstaltungen oder Ferienlagern bereits außerhalb des privaten Bereichs liegen und somit **dem Tätigkeitsverbot** des § 42 unterliegen.

Für den Verein gilt somit, dass entsprechende Tätigkeiten zum Verkauf oder zur Herstellung der genannten Lebensmittel beispielsweise bei Vereinsfesten, Regatten, Wanderrudertreffen oder Freizeiten und Wanderfahrten grundsätzlich unter die Verbote fallen.

Damit stellt sich die Frage, was der Verein zur eigenen Absicherung und Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen zum Schutz der Gäste veranlassen muss.

#### Belehrungspflicht nach § 43

Um festzulegen, wer die Belehrung durchführen muss, ist zunächst die Form der Tätigkeit zu erörtern.

Die im § 42 genannten Tätigkeiten dürfen erst dann **gewerbsmäßig** aufgenommen werden, wenn eine unbefristete Bescheinigung des Gesundheitsamtes über eine Belehrung, die nicht älter als drei Monate sein darf, vorgelegt werden kann. Die Kosten der Bescheinigung sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich, liegen aber in der Größenordnung von 15 - 20 Euro. Weiterhin ist durch den Arbeitgeber bei Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren jährlich eine dokumentierte Belehrung erforderlich.

Der Begriff "gewerbsmäßig" bezieht sich ausdrücklich **nicht** nur auf den Gelderwerb, sondern stellt auch auf eine gewisse Regelmäßigkeit der Mitarbeit von Helfern im Jahresabschnitt ab. So fällt die einmalige Tätigkeit auf einem Straßenfest oder einer Regatta, bei der für den Verein Geld erwirtschaftet wird, grundsätzlich nicht unter diesen Begriff. Gleiches gilt für unregelmäßige Tätigkeiten in Organisationsformen außerhalb des wirtschaftlichen Verkehrs, bei denen keine Arbeitgeber vorhanden sind (z. B. während eines internen Vereinsfestes). Für diese Bereiche ist demnach keine Belehrung durch das Gesundheitsamt erforderlich.

Gleichwohl stellt sich für die Verantwortlichen die Frage, wie mit der Problematik der Tätigkeitsverbote nach § 42 umzugehen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits die Rekrutierung freiwilliger Helfer bekanntlich nicht immer einfach ist und diese durch aufwendige Verfahren abgeschreckt werden könnten.

Aus verwaltungsrechtlicher Sicht ist zur Absicherung des Vereins dennoch die Einforderung einer Erklärung der jeweiligen Helfer, dass sie nicht an einer der genannten Erkrankungen leiden oder von einer solchen Kenntnis haben, zu empfehlen. Alternativ ist eine mündliche Belehrung vor der Veranstaltung zum Tätigkeitsverbot nach § 42 durch den Verein denkbar.

Die **mehrmalige und regelmäßige** Tätigkeit und Umgang, wobei eine abschließende Definition fehlt, mit den genannten Lebensmitteln z. B. in der Vereinskantine ist auch ehrenamtlich eine "gewerbsmäßige". Hier soll eine Belehrung durch das Gesundheitsamt erfolgen. Gleiches gilt, wenn die o.g. einmaligen Veranstaltungen einen großen und offenen Teilnehmerkreis haben, d.h. der Imbissstand auf einer Regatta einer breiten Öffentlichkeit (z.B. an besonders exponierten Punkten mit hoher Frequenz an Spaziergängern oder großem Teilnehmerkreis) zugänglich ist. In den Folgejahren ist die jährliche Belehrung durch den Verein zu empfehlen. Sie ist erforderlich, wenn die Helfer in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.

Am Rande sei angemerkt, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen je nach Einstufung straf- oder bußgeldbewehrt ist.

Im Zweifel oder bei Bedarf für weitere Auskünfte sollte das zuständige Gesundheitsamt kontaktiert werden.

Für die Vereinspraxis ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Alle Personen, die -auch ehrenamtlich- für den Verein die o.g. Lebensmittel inverkehrbringen oder herstellen oder in der Küche tätig werden, unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des § 42 (Tätigkeitsverbot bei Vorliegen oder Verdacht auf bestimmte Erkrankungen)
2. Wird diese Tätigkeit gewerblich durchgeführt, ist eine Belehrung durch das Gesundheitsamt und im Weiteren jährlich durch den Verein verpflichtend (bei Beschäftigten) erforderlich oder freiwillig (Ehrenamtliche) anzuraten.
3. Soweit eine Belehrungspflicht durch das Gesundheitsamt nicht besteht, ist den Verantwortlichen dringend zu empfehlen, vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit eine

Erklärung zu verlangen, dass eine Erkrankung nach § 42 nicht vorliegt bzw. nicht bekannt ist oder zumindest eine Belehrung durchzuführen.

Dr. Dag Danzglock

*mit freundlicher Genehmigung der Zeitschrift Rudersport*